

# STATUTEN

## Karate Club Glarus Nord

### Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 1: Name und Sitz

Der Karate-Verein „Karate Club Glarus Nord“ ist ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne des Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Näfels. Er ist Mitglied der Sektion SKR (Swiss Karte Do Renmei) des SKF (Swiss Karate Do Federation).

#### Art. 1.1 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine solidarische, persönliche und unbeschränkte Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

#### Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt die Erhaltung, Pflege und Förderung der Kampfkunst Karate im Shotokan-Stil nach SKR und der Kameradschaft unter seinen Mitgliedern.

#### Art. 3 Mitgliedschaft

Der Karate Club Glarus Nord setzt sich aus den Mitgliederkategorien „Aktive“, „Passive“, sowie „Ehrenmitglieder“ zusammen.

- a. Aktive sind sämtliche aktive (lizenzierte) Mitglieder, welche Karate innerhalb des Vereins ausüben. (Erwachsene, Jugendliche und Kinder)
- b. Passive sind sämtliche lizenzierte Mitglieder, die nicht mehr aktiv sind oder alle natürlichen Personen, welche dem Verein eine jährliche Zuwendung von mindestens Fr. 100.-- zukommen lassen.
- c. Ehrenmitgliedschaft kann jenen Mitgliedern verliehen werden, welche sich in besonderem Masse um den Verein verdient gemacht haben. Die Ernennung hat auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung zu erfolgen. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie Aktivmitglieder, sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.

#### Art. 4 Aufnahmegesuche

Aufnahmegesuche sind dem Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet die Generalversammlung endgültig. Bei Jugendlichen ist in jedem Fall die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Die Aufnahme kann kommentarlos verweigert werden.

#### Art. 5 Austritt, Ausschluss

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss. Der Vereinsbeitrag muss für das ganze Jahr bezahlt werden. Es werden keine Rückerstattungen vorgenommen. Das Nichtbenützen der angebotenen Dienstleistung und der Ausschluss aus dem Verein durch den Vorstand (siehe 5b) berechtigen nicht zu einer Beitragsreduktion oder dessen Rückforderung. Eine Rückzahlung kann nur im Falle gesundheitlicher Probleme (Arztzeugnis) geleistet werden.

##### 5a Austritt

Der Austritt kann jederzeit auf Ende des laufenden Vereinsjahres durch schriftliche oder mündliche Kündigung erfolgen.

##### 5b Ausschluss

Durch Beschluss der Generalversammlung können Mitglieder mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden:

- wenn sie die Mitgliederpflichten in grober Weise verletzen
- wenn sie durch ihr Verhalten den guten Ruf des Vereins schädigen
- wenn sie die Mitgliederbeiträge nicht entrichten und ihre Verbindlichkeiten auf erfolgte Mahnung hin nicht erfüllen.
- wenn sie aus der Sektion SKR oder aus dem SKF ausgeschlossen wurden.

#### Art. 6 Rechte und Pflichten

1. Durch den Beitritt zum Karate Club Glarus Nord anerkennt das Mitglied die Statuen des Vereins und hat sich denselben, wie auch allen von den Organen des Vereins gefassten Beschlüssen zu unterziehen.
2. Das zukünftige Mitglied ist für die eigene Versicherung (Haftpflicht, Unfall) verantwortlich und ist verpflichtet, seine Beiträge pünktlich zu entrichten, sowie eine allfällige Adressänderung unverzüglich dem Vereinspräsidenten oder Kassier mitzuteilen.
3. Der Vorstand kann Mitglieder von einer Prüfung oder einem Turnier ausschliessen, falls diese ihren Mitgliederbeitrag nicht fristgerecht bezahlt haben.

#### Art. 7 Organisation

##### *Organe*

Die Organe des Vereins „Karate Club Glarus Nord“ sind:

- a. Die Generalversammlung (GV)
- b. Der Vorstand
- c. Die technische Kommission

#### Art 8 Die Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich zu Beginn des Vereinsjahres statt.
3. Ausserordentliche Generalversammlungen werden durch Beschluss des Vorstandes einberufen, oder wenn diese von einem Fünftel der Mitglieder durch schriftliche Erklärung unter Angabe des Grundes verlangt wird.
4. Die Generalversammlung (ordentlich und ausserordentlich) ist vom Vorstand mindestens 14 Tage im Voraus durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder einzuberufen.
5. Die Generalversammlung ist für alle Stimmberechtigten obligatorisch. Ist jemand verhindert, muss er sich schriftlich abmelden.
6. Festsetzung der Mitgliederbeiträge.

#### Art. 9 Wahlen und Abstimmungen

1. Es genügt die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Der Beschluss über Statutenänderungen oder die Auflösung des Karate Club Glarus Nord erfordert eine Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit kommt dem Präsidenten der Stichentscheid zu.
2. Der Vorstand wird abwechslungsweise wie folgt gewählt: In einem Jahr der Präsident, Aktuar und Cheftrainer TK. Im darauf folgenden Jahr Vizepräsident und Kassier.
3. Jedes Mitglied ab 16 Jahren ist an der Generalversammlung stimmberechtigt.

#### Art. 10 der Vorstand

Der Vorstand wird aus der Mitte der Aktiven für die Dauer von zwei Jahren gewählt und besteht aus

- Präsident,
- Vize-Präsident,
- Kassier,
- Cheftrainer der Technische Kommission,
- Aktuar.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind. Alle Beschlüsse werden mit einfachem Mehr, allenfalls durch den Stichentscheid des Präsidenten, gefasst. Der Vorstand hat die Angelegenheiten des Vereins zu besorgen und diesen zu vertreten. Der Präsident (in seiner Abwesenheit der Vizepräsident) führt zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein.

#### Art. 11 Technische Kommission

Die technische Kommission nachfolgend TK genannt, regelt sämtliche Angelegenheiten, die den Karatesport betreffen. Die TK hat die Ansprüche des Spitzen- wie auch des Breitensports ausgleichend zu berücksichtigen.

#### Art. 12 Finanzen

Die Einnahmen des Karate Club Glarus Nord bestehen aus:

- a. den jährlichen Mitgliederbeiträgen
- b. Gewinnanteilen von Anlässen
- c. J+S Beiträgen
- d. Vermietung und Verkauf von Karatebekleidungen
- e. freiwilligen Zuwendungen

#### Art 13 Ausgaben

Soweit nicht ausdrücklich eine abweichende Regelung getroffen wird, steht ausschliesslich der Generalversammlung und dem Vorstand eine Ausgabenkompetenz zu. Die Kompetenz des Vorstandes beschränkt sich auf die ordentlichen zur Aufrechterhaltung des Vereinsbetriebes notwendigen und regelmässig wiederkehrenden Ausgaben, (laufende Rechnungen). Für einmalige Ausgaben steht dem Vorstand ein Maximalbetrag von Fr. 1'000.00 zur Verfügung.

#### Art 14 Schlussbestimmung

Das Vereinsjahr erstreckt sich vom 1. Januar bis 31. Dezember.

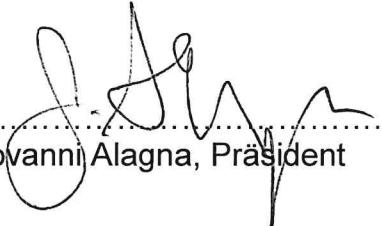
#### Art 15 Auflösung

Im Falle einer Auflösung bestimmt die Generalversammlung über die Liquidation und Verwendung des Vereinsvermögens.

#### Art. 16 Inkrafttreten der Statuen

Die vorliegenden Statuten treten ab 01.01.2018 in Kraft.

Näfels , den 18.12.17

  
.....  
Giovanni Alagna, Präsident

  
.....  
Hefti Remo, Vize Präsident